



Gemeinde Neunkirchen

Bebauungsplan „Hummelwiese“

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2 Tel. 06261 / 918390
74821 Mosbach Fax. 06261 / 918399
E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	7
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	7
4.1 Europäische Vogelarten	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie	8
4.2.1 Fledermäuse	9
4.2.2 Zauneidechse	9

Anlagen

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung, Bebauungsplan „Hummelwiese“ in Neunkirchen, Tabelle, Juli 2021

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Neunkirchen stellt den Bebauungsplan „Hummelwiese“ mit einem Geltungsbereich von rd. 0,95 ha auf.

Die Gemeinde als Trägerin der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. In beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren ohne formale Umweltprüfung ist der besondere Artenschutz trotzdem zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Abs. 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Abs. 5 führt aus:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 [Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB] gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

¹ Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

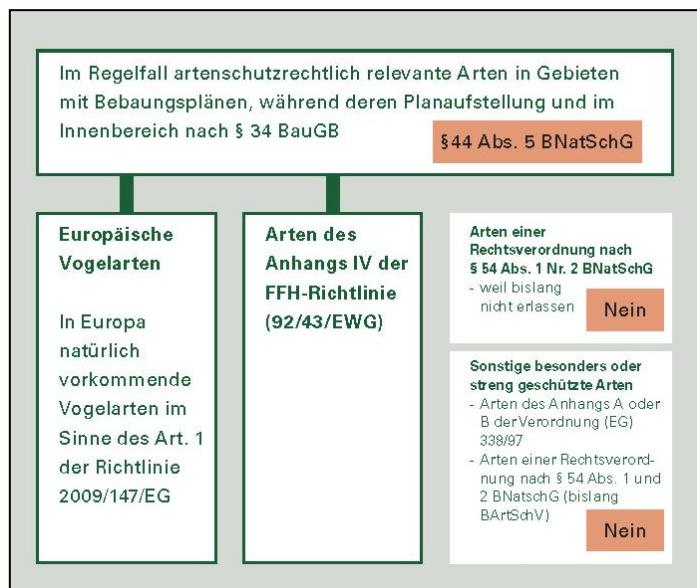
Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten. (Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive.
Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungseitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen



Das Plangebiet ist eine Freifläche im Norden von Neunkirchen zwischen der Pattbergstraße im Norden und Nordwesten und der Waldstraße bzw. Karlstraße im Osten.

Die Abbildung auf der nächsten Seite zeigt den Bestand.

Abb.: Lage des Plangebietes (M 1 : 25.000)

Das Plangebiet umfasst v. a. die als Fettwiese genutzten Grundstücke Flst.Nr. 1842, 1844 und einen Teil von Flst.Nr. 1845.

Am Nordwestrand ist ein Teil der mit grasreicher Ruderalevegetation bewachsenen Böschung der Pattbergstraße in den Geltungsbereich miteinbezogen.

Im nordöstlichen Teil des Plangebiets befindet sich der Spielplatz „Hummelwiese“. Dieser besteht größtenteils aus Rasen-, Spiel- und Wegflächen. Mittig gibt es zwei mit Ruderalevegetation bewachsene Hügel sowie mehrere Einzelbäume. Am Nord- und Ostrand stockt eine hohe Hecke.

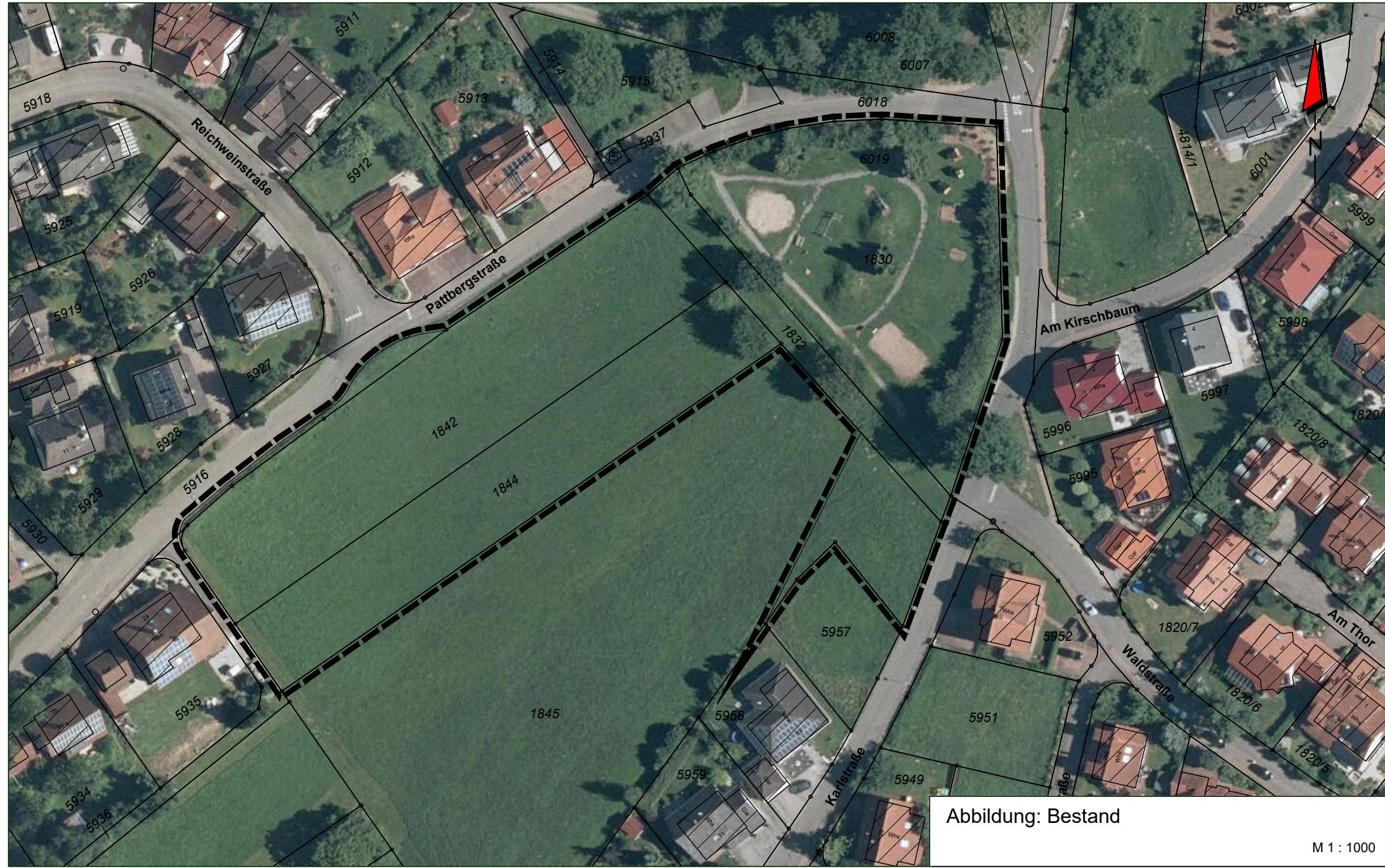
Zwischen dem Spielplatz und den südlich bzw. südwestlich liegenden Fettwiesen verläuft das ehemalige Wegegrundstück, Flst.Nr. 1832 mit einem nur zeitweise wasserführenden Entwässerungsgraben (Worzenwiesengraben). Der Graben sowie die angrenzenden Flächen sind mit grasreicher Ruderalevegetation und Grünlandarten bewachsen.

Im Umfeld des Grabens stocken insgesamt sieben z. T. ältere Laubbäume (Obst, Eichen) und ein großer Hartriegelstrauch. Ein älterer Apfelbaum mit Brombeerunterwuchs weist eine kleine Höhle im Stamm, abgestorbene Äste sowie abstehende Rinde auf.

Der Graben mündet südlich des Spielplatzes, zusammen mit einem von der Waldstraße kommenden Straßengraben, in eine breite, flache Mulde in der Wiesenfläche außerhalb des Geltungsbereichs. Im Plangebiet im Bereich der Einmündung gibt es einen kleinen Bestand Stumpfblättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*).

Jenseits der angrenzenden Straßen schließen Neubaugebiete an, im Norden folgen Gehölz- und Waldflächen bzw. ein Regenrückhaltebecken.

Im Südwesten grenzen eine asphaltierte Hofzufahrt und dahinter die einzeilige Bebauung südöstlich der Pattbergstraße an. Auch die Westseite der Karlstraße ist einzeilig bebaut.



3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan setzt zwei Allgemeine Wohngebiete (WA) entlang der Pattbergstraße und der Karlstraße fest, welche innerhalb der Baugrenzen bei einer GRZ von 0,4 mit Einzelhäusern bebaut werden dürfen.

Ein Teil der Böschung an der Pattbergstraße im Plangebiet wird als Verkehrsfläche (Fahrbahn) festgesetzt.

Mit der Umsetzung dieser Festsetzungen gehen in den WA und in der Verkehrsfläche alle vorhandenen Lebensräume verloren. Die Böschungs- und Wiesenflächen werden geräumt.

In der zwischenliegenden Fläche werden zwei öffentliche Grünflächen, davon eine mit Zweckbestimmung Spielplatz und die andere mit Zweckbestimmung Wiese, festgesetzt. Am Spielplatzrand gibt es eine Fläche für den Erhalt von Sträuchern, die Einzelbäume werden zum Erhalt festgesetzt. In den Flächen bleiben die Vegetation mit allen Gehölzen und somit auch alle vorhandenen Lebensräume bestehen.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, durch die o. g. Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und seine nähere Umgebung wurden im Juli 2021 einmalig begangen¹. Die Ergebnisse der ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang dargestellt.

Bei der Begehung wurden 22 Vogelarten nachgewiesen. Drei der erfassten Arten, für die es im Plangebiet keine Brutmöglichkeiten gibt, wurden als Nahrungsgäste bewertet. Weitere 14, nicht nachgewiesene Arten könnten aufgrund der vorhandenen Strukturen potentiell im Geltungsbereich brüten.

In den Bäumen und Sträuchern auf bzw. am Rand des Spielplatzes gibt es vor allem für Frei- und Nischenbrüter, wie Amsel, Buchfink und Zaunkönig, und ggf. auch für Höhlenbrüter, z. B. Blau- und Kohlmeise, Brutmöglichkeiten.

Bodenbrüter, wie Rotkehlchen, Zilpzalp und Goldammer, können v. a. im Unterwuchs der Sträucher einen Brutplatz finden.

Dahingegen sind die regelmäßig gemähten Wiesen- und Böschungsflächen kaum zur Brut geeignet. Diese werden jedoch sicherlich von Vögeln zur Nahrungssuche genutzt.

Die Rote Liste Baden-Württemberg² bewertet 24 der nachgewiesenen oder potentiell im Plangebiet brütenden Vogelarten als nicht gefährdet. Ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder festgestellte Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Feldsperling, Gartenrotschwanz, Goldammer, Haussperling, Klappergrasmücke und Mehlschwalbe stehen auf der Vorwarnliste. Sie kommen zwar noch häufig bis sehr häufig vor, ihre Bestände haben im kurzfristigen Trend aber stark abgenommen. Der Turmfalke weist zwar im kurzfristigen Trend stabile Bestände auf, kommt allerdings nur noch mäßig häufig vor.

Bluthänfling und **Türkentaube** sind gefährdet (Kat. 3). Sie kommen noch mäßig häufig bis häufig vor, ihre Brutbestände haben aber im kurzfristigen Trend sehr stark abgenommen.

¹ Begehung durch Herrn Peter Baust, Mosbach.

² LUBW (Hrsg.): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung, Stand 31.12.2019.

Prüfung der Verbotstatbestände

In den Bäumen und Sträuchern des Plangebiets gibt es v. a. Brutmöglichkeiten für Frei- und Nischenbrüter und womöglich auch für Höhlenbrüter. Bodenbrüter finden hauptsächlich in der Strauchvegetation des Spielplatzes einen potentiellen Brutplatz. In den Wiesenflächen und in der Böschung der Pattbergstraße ist eine Brut unwahrscheinlich.

Der Bebauungsplan setzt den südwestlichen und südlichen Teil des Geltungsbereichs als Wohngebiete bzw. an der Pattbergstraße eine kleine Verkehrsfläche fest. Die zwischenliegenden Flächen mit den Gehölzen werden zu öffentlichen Grünflächen und bleiben erhalten.

Im geplanten Baubereich (Wohngebiete, Verkehrsfläche) ist eine Brut unwahrscheinlich.

Dennoch wird vorsorglich, um eine Tötung oder Verletzung (*Verbotstatbestand Nr. 1*) von Brutvögeln bei der Baufeldräumung sicher zu vermeiden, Folgendes mit Verweis auf den § 44 BNatSchG als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

Im Vorfeld von Baumaßnahmen sind die zukünftigen Bauflächen vom Beginn der Vegetationsperiode an bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen, um sicherzustellen, dass Bodenbrüter in der krautigen Vegetation keine Nester anlegen.

Das Plangebiet wird größtenteils zu öffentlichen Grünflächen. Die für die Brut und Nahrungssuche relevantesten Strukturen, die Gehölze, bleiben erhalten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln gehen nicht verloren (*Verbotstatbestand Nr. 3*).

Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen (*Verbotstatbestand Nr. 2*) führen, sind nicht zu erwarten.

Die zeitweiligen Störungen durch den Baubetrieb betreffen, wenn überhaupt, nur wenige Individuen in den angrenzenden Flächen und sind somit nicht erheblich. Durch die spätere Nutzung sind keine wesentlich über die bereits vorhandenen verkehrs- und wohnbedingten Störungen hinausgehenden Beeinträchtigungen zu erwarten.

Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG können für die Vögel ausgeschlossen werden.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung¹ wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder vom Vorhaben betroffen sein können.

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen wurden die Artengruppen der Fledermäuse und die Zauneidechse genauer betrachtet. Außerdem sind Aussagen zum Großen Feuerfalter erforderlich.

¹ Begehung durch Ann-Katrin Fahl, Wagner + Simon Ingenieure GmbH, am 08.09.21.

4.2.1 Fledermäuse

Die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt, dass zwölf Fledermausarten im Raum um Neunkirchen in der Vergangenheit nachgewiesen wurden. Bis auf fünf Arten, die ganz oder überwiegend im Wald bzw. in Gewässernähe leben, können diese grundsätzlich hier vorkommen.

Bei der Bestandserfassung wurden in bzw. an einem Apfelbaum im Plangebiet eine kleine Höhle, abgestorbene Äste sowie abstehende Rinde festgestellt, was Fledermäusen Möglichkeiten für Einzel- oder Zwischenquartiere bietet. Auch im restlichen Baumbestand auf bzw. am Rand des Spielplatzes können kleinere quartiergeeignete Strukturen nicht sicher ausgeschlossen werden. Wochenstuben und Winterquartiere sind jedoch ausgeschlossen.

Sicherlich werden die Wiesenflächen und die Gehölze gelegentlich von aus der Siedlung ausfliegenden Fledermäusen auf deren Weg zum nahen Wald mit bejagt. Aufgrund der geringen Größe und der Lage zwischen bebauten Flächen ist die Bedeutung des Plangebiets als Jagdgebiet jedoch gering.

Prüfung der Verbotstatbestände

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes geht ein Teil der Grünlandflächen im Süden bzw. Südwesten des Plangebiets verloren. Die zwischenliegenden Flächen mit den Gehölzen werden zu öffentlichen Grünflächen und bleiben unverändert.

Mit dem Erhalt der Bäume bleiben auch alle Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse in dem Gebiet bestehen.

Eine Tötung oder Verletzung (*Verbotstatbestand Nr. 1*) von Fledermäusen im Zuge der Baufeldräumung kann ausgeschlossen werden.

Ebenso wenig werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört bzw. beschädigt (*Verbotstatbestand Nr. 3*).

Erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten, sind ebenfalls nicht zu erwarten (*Verbotstatbestand Nr. 2*).

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann für die Fledermäuse ausgeschlossen werden.

4.2.2 Zauneidechse

Bei der Begehung¹ zur Bestandserfassung wurde der Vorhabensbereich auch auf seine Eignung als Lebensraum für Reptilien überprüft.

Die landwirtschaftlich genutzten Wiesenflächen sind als Lebensstätte für Zauneidechsen nicht geeignet.

Dahingegen stellen die mit Ruderalvegetation bewachsenen Hügel sowie die Randbereiche des Spielplatzes (Entwässerungsgraben, Gehölzsäume) für Zauneidechsen potentiell geeignete Habitate dar. Hier gibt es ausreichend Sonnenplätze sowie Nahrungs- und Versteckmöglichkeiten. Zur Eiablage sind offene Stellen, Maulwurfshügel oder die Sand- bzw. Mulchflächen des Spielplatzes geeignet. Winterquartiere finden sich in Mauselöchern und unter den Wurzelstöcken der Gehölze. Diese Flächen werden daher als potentielle Lebensstätten der Zauneidechse bewertet.

In der südexponierten Böschung der Pattbergstraße und am Rand der Wiesen ist, abhängig von der Höhe des Bewuchses, allenfalls ein gelegentlicher Aufenthalt jagender oder abwandernder Tiere zu erwarten.

¹ Begehung durch Ann-Katrin Fahl, Wagner + Simon Ingenieure GmbH, am 08.09.21, 12:15 – 13:15 Uhr, sonnig 25 °C.

Prüfung der Verbotstatbestände

Der Bebauungsplan setzt den südwestlichen und südlichen Teil des Geltungsbereichs als Wohngebiete bzw. an der Pattbergstraße eine kleine Verkehrsfläche fest. Die zwischenliegenden Flächen mit den Gehölzen werden zu öffentlichen Grünflächen und bleiben erhalten.

Mit dem Spielplatz und den Gehölzen bleiben auch die potentiellen Lebensstätten der Zauneidechse in dem Gebiet erhalten.

Eine Tötung oder Verletzung (*Verbotstatbestand Nr. 1*) von Zauneidechsen bei der Baufeldräumung bzw. während der Bauarbeiten kann daher ausgeschlossen werden.

Da die potentiellen Lebensstätten erhalten bleiben, sind erhebliche Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führen könnten, nicht zu erwarten (*Verbotstatbestand Nr. 2*).

Auch werden keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zerstört bzw. beschädigt (*Verbotstatbestand Nr. 3*).

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG kann für die Zauneidechse ausgeschlossen werden.

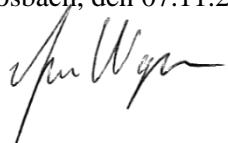
4.2.3 Großer Feuerfalter

Der Worzenwiesengraben mündet südlich des Spielplatzes, zusammen mit einem von der Waldstraße kommenden Straßengraben, in eine breite, flache Mulde in der Wiesenfläche außerhalb des Geltungsbereichs. Im Bereich der Einmündung gibt es einen kleinen Bestand des Stumpfblättrigen Ampfers (*Rumex obtusifolius*), der Raupenfutterpflanze des Großen Feuerfalters ist.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im Bebauungsplanverfahren nach § 13b BauGB wurde von Seiten der unteren Naturschutzbehörde daher Folgendes angemerkt: *Die Futterpflanze Rumex obtusifolius des Großen Feuerfalters wurde nachgewiesen. Ein potentielles Vorkommen ist nicht auszuschließen. Eine Kartierung anhand der Standardmethodik zur Erfassung des Feuerfalters wurde nicht durchgeführt. Es sollten daher auch mindestens Vermeidungsmaßnahmen ergänzt werden.*

Der Graben bleibt hier jedoch unverändert und der Ampferbestand kann weiterhin dort wachsen. Unabhängig davon sind aus dem Umfeld von Neunkirchen derzeit keine Vorkommen der Art bekannt. Eine Notwendigkeit für (vorsorglich umgesetzte) Vermeidungsmaßnahmen besteht nicht. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Mosbach, den 07.11.2023 / 06.05.2025



Anlagen

Peter Baust, Ornithologische Untersuchung, Bebauungsplan „Hummelwiese“ in Neunkirchen, Tabelle, Juli 2021

Checkliste zur Abschichtung Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Lfd. Nummer	Festgestellte Vogelarten			Schutzstatus							IM UG und der Umgebung festgestellte Arten, ergänzt um potentielle Brutvogelarten							Hinweise			
	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.	08.07.21	7:00-8:00 Uhr bedeckt 17 °C	Potentieller Brutvogel im Gebiet	1			3			4	
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit								1	3	4	Potentieller Brutvogel im Habitat ...				
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	X	X	X	X	X					
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-		X	X	X	X					
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	X	X	X	X	X					
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-		X	X	X	X					
5	Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-	X	X	X	X	X					
6	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-		X	X	X	X					
7	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	X	X	X	X	X					
8	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Fe	V	↓↓	h	V	-	3	X	-		X	X	X	X					
9	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	↓↓	h	V	-	2	X	-		X	X	X	X					
10	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Gi	.	↓↓	h	-	-	-	X	-		X	X	X	X					
11	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓	h	-	-	-	X	-		X	X	X	X				X	
12	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	X	X	X	X	X					
13	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X	X	X	X	X	X					
14	Hälfing	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	3	↓↓↓	mh	3	-	2	X	-		X	X	X	X					
15	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	X	X	X	X	X					
16	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-	X	X	X	X	X					
17	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	.	=	sh	-	-	-	X	-		X	X	X	X					
18	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Kg	V	↓↓	h	-	-	-	X	-		X	X	X	X					
19	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Kl	.	=	sh	-	-	-	X	-	X	X	X	X	X					
20	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	X	X	X	X	X					
21	Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Ms	V	↓↓	h	-	-	-	X	-		X								
22	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X	X									
23	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	M	V	↓↓	h	3	-	3	X	-	X	X	X	X					Nester an Häusern südlich	
24	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	X	X	X	X	X					
25	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	X	X	X	X	X					
26	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	↓↓↓	h	3	-	3	X	-	X									
27	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	X	X	X	X	X					
28	Rotkehlchen	<i>Erythacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	X	X	X	X	X					
29	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	X	X	X	X	X					
30	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	3	-	3	X	-		X	X	X	X					
31	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Sum	.	=	h	-	-	3	X	-		X	X	X	X					
32	Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Tt	3	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	X	X	X	X	X					
33	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	X	X	X	X	X					
34	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-		X	X	X	X					
35	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	.	=	sh	-	-	-	X	-		X	X	X	X					
36	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	X	X	X	X	X					

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: 21122 Bebauungsplan "Hummelwiese" Gemarkung Neunkirchen

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹
Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen.
(Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6519 SO, 6520 SW, 6619 NO und 6620 NW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Bei einer Begehung wurde geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	<i>Castor fiber</i>	2		X			<i>Fundangabe in 6520, 6620.</i>
2.	Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	X				
3.	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	G		X			<i>Fundangaben in allen Quadranten.</i>
4.	Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	0	X				<i>Galt in Baden-Württemberg als ausgestorben. Nachweis Kater bei Hardheim 3.5.2020 Wildtierkamera Martin Kuhnt. Nachweis überfahrenes Jungtier bei Hardheim (RNZ 18.08.2021)</i>
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2		X			<i>Funde in 6519 (SO), 6520 SW. Fundangabe in 6520, 6620.</i>
6.	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3			X		<i>Funde in 6520 SW. Sommerfund in 6519 (SO).</i>
7.	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2			X		<i>Funde in 6519 SO, 6520 SW, 6620 (NW). Sommerfund in 6620 NW.</i>
8.	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	2			X		<i>Funde in (6519 SO). Wochenstube in 6519 SO.</i>
9.	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1			X		<i>Funde in 6619 NO, 6620 NW.</i>
10.	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	1	X				

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010

In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Projekt: 21122 Bebauungsplan "Hummelwiese" Gemarkung Neunkirchen

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
11.	Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	X				
12.	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i		X			Sommerfunde in 6619 NO..
13.	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2			X		Funde in 6520, 6619 NO, 6620 NW. Fundangabe in allen Messstischblättern Wochenstube in 6520 SW, 6619 NO. Sommerfunde in 6620 NW. Winterfund in 6620 NW.
14.	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3			X		Funde in 6520 SW, 6619 NO. Sommerfunde in 6520 SW.
15.	Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2		X			Sommerfunde in 6519 (SO).
16.	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1		X			<i>Fundangabe in 6620.</i>
17.	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	G	X				
18.	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>		X				Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
20.	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i	X				
21.	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	3		X			Funde in 6620 NW. Sommerfund in 6620 NW.
22.	Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	D	X				
23.	Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	R	X				
24.	Zweifarbefledermaus	<i>Vesperilio murinus</i>	i	X				
25.	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3			X		Funde in 6519, 6520, 6619, 6620. Wochenstube in 6520 SW, 6619 NO. Sommerfunde in 6620 NW. Winterfund in 6620 NW.
Reptilien⁸								
25.	Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	1	X				(Angrenzend in 6519)
26.	Europ. Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	X				
27.	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	2		X			Fundangabe in 6520 SW, 6620 NW.
28.	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3		X			Fundangaben in 6520 SW, (6619 NO).
29.	West. Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata</i>	1	X				
30.	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V			X		Fundangabe in 6520 SW, 6620 NW.
Amphibien								
32.	Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2		X			Fundangabe in (6619 NO).
34.	Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	2	X				
35.	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2		X			Fundangabe in 6520 (SW), (6619 NO). <i>Fundangabe in (6520), 6619, (6620).</i>
36.	Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	X				
37.	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	X				
38.	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	X				
39.	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	2		X			Fundangabe in (6619 NO).
41.	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	3	X				
42.	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	X				
Schmetterlinge^{9 10}								
43.	Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	1	X				

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: 21122 Bebauungsplan "Hummelwiese" Gemarkung Neunkirchen

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
44.	Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	<i>Hypodryas maturna</i>	1	X				
47.	Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	3		X			<i>Fundangabe in 6520, 6620.</i> Kleiner Bestand Stumpfblättriger Ampfer (<i>Rumex obtusifolius</i>) am 08.09.21 im Plangebiet. Keine Hinweise auf eine Belegung der Pflanzen. Aufgrund der Nutzung keine erfolgreiche Reproduktion des Falters möglich.
49.	Haarstrangeule	<i>Gortyna borelia</i>	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea teleius</i>	1	X				<i>Fundangabe in (6619)</i>
51.	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	<i>Maculinea arion</i>	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	1	X				
Käfer¹¹								
55.	Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	X				
56.	Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	X				
57.	Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	X				
58.	Scharlachkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	-	X				
Libellen¹²								
60.	Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	<i>Sympetrum paedisca</i>	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	<i>Unio crassus¹³</i>	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus¹⁴</i>	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen^{15,16}								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	X				
68.	Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	N		X			<i>Fundangabe Messtischblatt (keine quadratenscharfe Darstellung): 6520, 6620.¹⁷</i> <i>Fundangabe in 6520, (6620).</i>

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁵ Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1998.

¹⁶ LUBW: Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, 2016.

¹⁷ LUBW (Hrsg.) Steckbrief, Europäischer Dünnfarn, Karlsruhe März 2009.

Projekt: 21122 Bebauungsplan "Hummelwiese" Gemarkung Neunkirchen

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
70.	Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3		X			<i>Fundangabe in 6620.</i>
71.	Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	X				
75.	Sommer-Schraubenstendel	<i>Spiranthes aestivalis</i>	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	1	X				